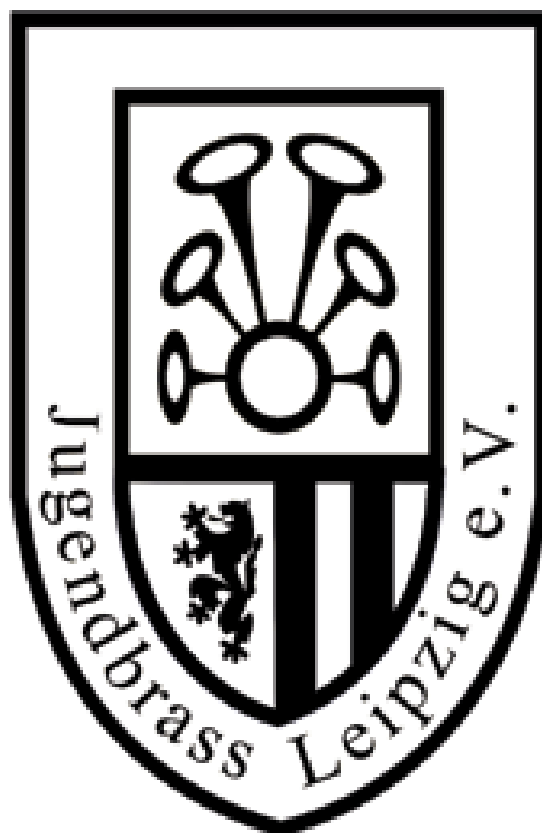


Auf der Grundlage der §§ 25, 57, 58, 71 des Bürgerlichen Gesetzbuches und der §§ 60 f. der Abgabenordnung, beschließt die Mitgliederversammlung des Jugendbrass Leipzig e. V. folgende Satzung.

Satzung

Jugendbrass Leipzig e. V.



in der Fassung vom 21.03.1994,

geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.04.1995,
geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.05.2000,
geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.05.2004,
geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.05.2006,
geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.06.2008,
geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.06.2009,
zuletzt geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.06.2015

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Jugendbrass Leipzig e.V.“ mit „JBL“ abgekürzt.
- (2) Das JBL hat seinen Sitz in Leipzig und ist beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig eingetragen.
- (3) Der Verein erwächst auf den Grundlagen des 1956 gegründeten Fanfarenorchesters Leipzig. Er gehört keiner politischen Vereinigung sowie Religionsgemeinschaft an.

§ 2 Aufgabe

Die Aufgabe des JBL ist die Bewahrung des Volksmusikschaffens auf dem Gebiet der Blasmusik als sinnvolle Freizeitgestaltung der Kinder und Jugendlichen, um damit auch der kulturellen Bereicherung des öffentlichen Lebens zu dienen.

Die Umsetzung der Aufgabe wird verwirklicht durch:

- Unterstützung beim Erlernen eines zur Blasmusik gehörenden Instrumentes in der Elementarstufe,
- gemeinsames, nichtkommerzielles und nichtprofessionelles Musizieren im gemeinnützigen Interesse, insbesondere für Kinder und Jugendliche,
- Förderung und Erhaltung des Kulturgutes alter und neuer Blasmusik,
- öffentliche Auftritte mit hohem Können und großer Wirksamkeit,
- Durchführung von Proben, Übungslagern, Einsatzfahrten aber auch anderen der Erziehung und Bildung sowie der Erfüllung der Vereinszwecke dienender Zusammenkünfte.

§ 3 Gliederung, Organisation

- (1) Die instrumental-künstlerische Tätigkeit des JBL wird in voneinander abhängigen Bereichen durchgeführt. Hierzu gehören:
 - a) die musikalische Früherziehung auf dem Instrument „Blockflöte“,
 - b) das Nachwuchsorchester, genannt „MiniBrass“,
 - c) das Stammorchester.
- (2) Nebenbei können sich Mitglieder zu anderen Besetzungen zusammenschließen, wenn es zu keinen Störungen in den in Absatz 1 genannten Bereichen kommt und die Besetzung nicht entgegen der Satzung des JBL tätig wird. Ein Zusammenschluß ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Vorstand behält sich ein Mitspracherecht vor.
- (3) Auf Berufungs-, Vertrags- oder Mitgliedschaftsbasis können weitere Personen im JBL ehren- oder nebenamtlich mitarbeiten als:
 - Dirigent,
 - Instrumentallehrer,
 - Übungsleiter und –helfer,
 - Verantwortlicher für die Orchesterchronik,
 - Helfer für Materialwirtschaft, Organisation, Transport, Versorgung und Technik,
 - Helfer für zeitweilige oder einmalige Vorhaben.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung, die der Bewahrung des Volksmusikschaffens auf dem Gebiet der Blasmusik als sinnvolle Freizeitgestaltung der Kinder und Jugendlichen dient.
- (2) Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei vertraglicher Bindung mit privaten Leistungserbringern ist die Gemeinnützigkeit des Vereins zu sichern.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig und nicht übertragbar. Sie beruht auf der Anerkennung der Satzung und wird durch eine Mitgliedskarte dokumentiert.
- (2) Für das Musizieren im und mit dem JBL, sind die dafür erforderlichen geistigen und körperlichen Veranlagungen sowie Interesse die einzigen Voraussetzungen.
- (3) Mitglied des JBL können sein:
 - a) Kinder und Jugendliche, die das Spielen eines Musikinstrumentes erlernen wollen bzw. erlernt haben,
 - b) Personen, soweit sie zum Musizieren mit einem im Orchester vorhandenen Musikinstrument befähigt sind oder sich noch in der instrumentalen Ausbildung dazu befinden bzw., soweit sie zur ständigen Übernahme von technischen oder anderweitigen Aufgaben bereit und geeignet sind, oder als fördernde Mitglieder dem JBL beitreten wollen,
 - c) juristische Personen.
- (4) Die Mitgliedschaft ist in einfacher Form, schriftlich zu beantragen und wird durch Übergabe der Mitgliedskarte durch den Vorstand bestätigt.
- (5) Der Beitritt bzw. der Austritt von noch nicht im Besitz der Volljährigkeit befindlicher Personen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Diese sind berechtigt, deren Austritt zu erklären, wenn die Weiterführung der Mitgliedschaft die Erziehung und Entwicklung, die Gesundheit oder die wirtschaftlichen Interessen der betreffenden Mitglieder gefährdet.
- (6) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, aus zwingenden Gründen, eine ruhende Mitgliedschaft beim Vorstand zu beantragen. Die Dauer der ruhenden Mitgliedschaft ist auf maximal ein Jahr befristet. Eine einmalige Verlängerung um weitere 6 Monate muss vor Ablauf der Befristung beim Vorstand beantragt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) Ausschluß aus dem Verein nach Absatz 2,
 - c) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - d) Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person,
 - e) durch Auflösung des JBL.Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes mit 4-wöchiger Frist zum Quartalsende.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a) durch Vorstandsbeschluß, wenn es gegen die Satzung in grober Form verstößt, oder das Ansehen des JBL schwerwiegend geschädigt hat,
 - b) durch Vorstandsbeschluß bei fortwährender Nichterfüllung der instrumental-künstlerischen Aufgaben auf Antrag des Instrumentallehrers bzw. des zuständigen Übungsleiters,
 - c) durch Vorstandsbeschluß bei Beitragsrückstand oder anhaltender Inaktivität,
 - d) durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Kinder und Jugendliche können zur Verwirklichung ihrer Interessen ein Orchesteraktiv und Eltern ein Elternrat wählen. Diese haben gegenüber dem Vorstand Vorschlags- und Antragsrecht und können beratend innerhalb des JBL in den Grenzen der Festlegung der Satzung wirksam werden.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, auf breiter demokratischer Basis an der Vervollkommnung der Tätigkeit und Wirksamkeit des JBL mitzuwirken.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die ihm übertragenen Aufgaben bzw. die übernommenen Verpflichtungen auf künstlerischem, erzieherischem oder geschäftsführendem bzw. organisatorischem Gebiet gewissenhaft zu erfüllen und nach der Satzung zu handeln.
- (4) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge und bei bestehender Notwendigkeit zweckgebundene Beiträge gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung, Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen und ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzukündigen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder ab 14 Jahren, oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Das schriftliche Verlangen hat den betreffenden Gegenstand der einzuberufenden Mitgliederversammlung zu enthalten.
- (3) Die Bestimmungen über die Bildung des Vorstandes und der Kassenprüfer werden in der Wahlordnung des JBL geregelt.

§ 10 Tätigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Das höchste Organ ist die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht für Kinder kann durch einen anwesenden gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer. Sie beschließt Veränderungen zur Satzung, sowie die Auflösung des Vereins mit zwei Drittel Mehrheit und faßt weitere Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie nimmt den Geschäfts-, Tätigkeits- und Finanzbericht entgegen und legt die für jeweils ein Jahr gültige Beitragsordnung und den Finanzplan fest. Alle Abstimmungen erfolgen offen und Personenwahlen in geheimer Abstimmung.
- (3) Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluß gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlusse schriftlich erklären.
- (4) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, daß von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann sich eine schriftliche Geschäftsordnung geben.

§ 11 Tätigkeit des Vorstandes

- (1) Der von der Mitgliederversammlung aller drei Jahren gewählte Vorstand besteht aus sechs Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und drei weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Funktion.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
 - Beschlußfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Ein Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vor- nahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (5) Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam ermächtigt, den Verein im Rechtsverkehr juristisch zu vertreten.
- (6) Der Vorstand kann sich eine schriftliche Geschäftsordnung geben.

§ 12 Kassenführung und Prüfung

- (1) Dem Schatzmeister obliegt die Buchführung über Einnahmen, Ausgaben, den Bestand, das Beleg- und Bankwesen, sowie die Finanzberichterstattung des JBL.
- (2) Die Kassenprüfer überprüfen mindestens einmal im Geschäftsjahr die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit, halten das Prüfungsergebnis protokollarisch fest und nehmen zu Finanzberichten des Vorstandes Stellung. Die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben ist nicht Teil der Kassenprüfung.
- (3) Die Kassenprüfer können mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (4) Die Kassenprüfer können sich eine schriftliche Geschäftsordnung geben.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 14 Finanzierung

Das JBL finanziert sich durch:

- a) Mitgliedsbeiträge, die in der Beitragsordnung detailliert aufgeführt sind,
- b) Erlöse aus Zweckbetrieben,
- c) Zuschüsse und Fördergelder,

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen,
 - auf Antrag eines Vereinsorgans oder,
 - wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit aufgrund der §§ 43 bzw. 73 des Bürgerlichen Gesetzbuches aberkannt wurde.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins, Entziehung der Rechtsfähigkeit, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist mit dem Vereinsvermögen nach § 4 Absatz 1 zu verfahren.

§ 16 Übergangsbestimmung, Inkrafttreten

- (1) Bis zu einer Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer haben die rechtlichen Bestimmungen, nach denen die aktiven Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer gewählt wurden, bestand. Gleichsam die Bestimmungen über die Tätigkeit und Zusammensetzung des Vorstandes.
- (2) Diese Satzung tritt einen Tag nach der Beschlußfassung in Kraft.